

Anordnung Nr. Pr. 8*
über die Industriepreisregelung für
schwarzmetallurgische Erzeugnisse

vom 15. Mai 1968

Auf Grund des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung — Stand 30. September 1967

Schlüsselnummer
der Erzeugnis-
und Leistungs- Bezeichnung der Erzeugnisgruppe
nummernkennzeichnung
(El-Nr.) \

1 2

121 10 00 0	Schwarzmetallerze, -agglomerate •
121 21 00 0	Stahlrohre
121 22 00 0	Gießereirohre
121 23 00 0	Spiegeleisen
121 27 00 0	Hochofen-Ferrolegerungen
121 30 00 0	Elektro- und aluminothermische Ferrolegerungen
121 40 00 0	Rohstahl
121 50 00 0	Halbzeug
121 60 00 0	Fertige Walzstahlerzeugnisse
121 70 00 0	Erzeugnisse der metallurgischen Weiterverarbeitung von Walzstahl (II. Verarbeitungsstufe)
außer	
121 76 00 0	gezogener Stahldraht in Ringen
121 80 00 0	Stahlrohre — II. Verarbeitungsstufe (ohne spiralgeschweißte Stahlrohre aller Abmessungen ohne längs- geschweißte Stahlrohre über 159 mm)
121 99 10 0	Formlinge aus Ferrolegerungen
121 09 20 0	Lohnarbeiten an Erzeugnissen der Schwarzmetallurgie
199 20 00 0	Eisenhaltige Industrierückstände
199 31 00 0	Schwarzmetallschrott
199 32 00 0	Nutzeisen.

(2) Die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 1 — außer eisenhaltige Industrierückstände — werden den Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) durch die dafür zuständigen Organe bekanntgegeben. Für eisenhaltige Industrierückstände — Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung

* Anordnung Nr. Pr. 7 vom 26. März 1968 (GBl. II Nr. 35 S. 205)

199 20 00 0 — sind Vereinbarungspreise zu bilden. Die Industriepreise gelten für Betriebe, Einrichtungen und Institutionen aller Eigentumsformen. Ausnahmen hiervon regeln die §§ 2, 3 und 4 dieser Anordnung.

(3) Die Bestimmungen über die Einzelhandelsverkaufspreise, die Preise für Leistungen für die Bevölkerung und die Sammelschluppreise für Schwarzmetallschrott werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 2

(1) Für Erzeugnisse und Leistungen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen die Erzeugnisse und Leistungen

Schlüsselnummer
der Erzeugnis-
und Leistungs- Bezeichnung der Erzeugnisgruppe
nummernkennzeichnung
(El-Nr.)

1 2

121 09 20 0 Lohnarbeiten an Erzeugnissen der
Schwarzmetallurgie

199 20 00 0	Eisenhaltige Industrierückstände
199 31 00 0	Schwarzmetallschrott

berechnen die Lieferanten den landwirtschaftlichen Betrieben die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964.

Die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und nach dem Stand vom 1. Januar 1969 wird bei den Lieferanten nach den Bestimmungen des Abschnittes II der Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsordnung Landwirtschaft — (GBl. II S. 1208) ausgeglichen. Die in der Anlage 1 Ziff. 1 der Preisausgleichsordnung Landwirtschaft genannten Preisanordnungen sind nach Maßgabe dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden. Anlage 1 Ziff. 1 der Preisausgleichsordnung Landwirtschaft wird in Spalte 2 wie folgt ergänzt:

„Schwarzmetallurgische Erzeugnisse, deren Preise durch die Anordnung Nr. Pr. 8 vom 15. Mai 1968 (GBl. II S. 292) geregelt sind.“

(2) Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Abs. 1 sind:

volkseigene Güter (VEG) einschließlich
VEG Saatzucht
VEG Tierzucht
VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL)

volkseigene Gärtnereien

landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften
(LPG)

Typ I, II und III für die genossenschaftliche Produktion, für Kooperationsgemeinschaften und für die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen einschließlich zwischengenossenschaftlicher Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften